

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 11.02.2009 – 11. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

99. 1. (geringfügige) Änderungen des Curriculums für das Masterstudium Religionswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 16. Dezember 2008 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Religionswissenschaft, erschienen im Mitteilungsblatt am 4. Februar 2008, 12. Stück, Nr. 70 in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. In § 5 Abs. 4 werden folgende Modulbeschreibungen geändert und lauten:

1.1. M1 Hauptthemen der Religionsgeschichte (06 SST, 09 ECTS)

Das Modul dient der Ausweitung der religionsgeschichtlichen Kenntnisse über die im Rahmen des Bachelorstudiums erworbenen Kenntnisse hinaus.

Es sind einführende Vorlesungen zu 2 verschiedenen Religionen der Gegenwart (etwa: Afrikanische, Afroamerikanische, Chinesische, Japanische, Koreanische, Jainismus, Neureligiöse Bewegungen) und eine einführende Vorlesung zu einer historischen Religion (etwa: Aztekische, Germanische, Griechische, Keltische, Römische ...) aus dem Angebot zu wählen.

VO, 06 SST

09 ECTS

Leistungsnachweis:

Erfolgreicher Abschluss der Lehrveranstaltungen

1.2 M3 Vergleichend-systematische Religionswissenschaft (06 SST, 09 ECTS)

In diesem Modul werden Grundthemen der vergleichend-systematischen religionswissenschaft (etwa: Mythos, Ritual, Anthropologie der Weltreligionen, Religionsdialog) im Überblick dargestellt. Die Studierenden sollen eine fundierte Kenntnis der Forschungs- und Theoriegeschichte zentraler Thematiken der systematischen Religionswissenschaft in Vertiefung der in § 3 formulierten Zulassungsvoraussetzungen erhalten und in die selbstständige vergleichende Religionsforschung eingeführt werden.

Es sind Vorlesungen im Ausmaß von 06 SST zu absolvieren.

VO, 06 SST

09 ECTS

Leistungsnachweis:

Erfolgreicher Abschluss der Lehrveranstaltungen

1.3 M5 Religion und Gesellschaft (2 SST, 5 ECTS)

Das Modul dient der Einführung in die sozialwissenschaftliche Religionsforschung. Die Studierenden sollen einen Überblick über die Geschichte der sozialwissenschaftlichen Religionstheorien, die hauptsächlichen Fragestellungen sozialwissenschaftlicher Forschung in Hinblick auf Religionen und ihre Bedeutung für die Gesellschaft erhalten, sowie Basisinformationen zu Methoden quantitativer und qualitativer Sozialforschung vermittelt bekommen.

SE zur Religionssoziologie und/oder -ethnologie 02 SST, 05 ECTS

1.4 M7 Weitere Teildisziplinen (04 SST, 06 ECTS)

Das Modul dient der Einführung in klassische und neue Ansätze der Religionsforschung in Ergänzung der Module M4 und M5. Es sind Vorlesungen zu 2 weiteren, verschiedenen Teil- und Brückendisziplinen der Religionswissenschaft (etwa: Politische Dimensionen von Religionen, Religionsästhetik, Religionsgeographie, Religionsökonomie, Religionsrecht) zu absolvieren. Falls in M5 entweder keine LVA aus Religionssoziologie oder keine LVA aus Religionsethnologie absolviert worden ist, ist die dort nicht absolvierte Teildisziplin auch hier wählbar. Weiters können auch Lehrveranstaltungen aus Missionswissenschaft, Religionsphilosophie und Religionstheologie gewählt werden.

VO zu weiterer Teildisziplin 04 SST, 06ECTS
Leistungsnachweis: Erfolgreicher Abschluss der Lehrveranstaltung

2. Daraus sich ergebende Änderungen in anderen §§ des Curriculums

2.1 § 5 Absatz 1

14 ECTS Vergleichend-Systematische Religionswissenschaft

09 ECTS Vergleichend-Systematische Religionswissenschaft

05 ECTS Angewandte Systematik

18 ECTS Teil- und Brückendisziplinen der Religionswissenschaft

05 ECTS Religion und Gesellschaft

07 ECTS Religionspsychologie

06 ECTS Weitere Teildisziplin“

2.2 Entsprechend wird in § 5 Abs. 2 die Modulübersicht verändert:

M3 statt bisher 08 ECTS nunmehr 09 ECTS; M5 statt bisher 06 ECTS nunmehr 05 ECTS

3. In § 10 wird ersatzlos gestrichen:

3.1 in Abs. 2 der Passus:

„Modulprüfungen sind in der Regel schriftliche Prüfungen (Tests) und müssen wenigstens fünf Fragen und zumindest eine Frage aus jedem Teilgebiet enthalten. Die Mindestdauer einer Modulprüfung ist 60 Minuten.“

3.2 in Abs 3 der Passus:

„Bei Modulprüfungen hat das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ die Prüfer für die jeweiligen Module und den Prüfungsstoff nach Absprache mit den Lehrenden den Studierenden bekannt zu geben. Es ist zulässig, Teile der Modulprüfung durch andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa: Aufsatz zu einem Schwerpunktthema) zu ersetzen. Die Prüfungsberechtigten und der Prüfungsstoff der Modulprüfung sind den Studierenden am Beginn jedes Studienjahres durch Anschlag bekannt zu geben.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c